

Das Aurum Card Sicherheitspaket.

Immer auf Nummer
sicher.

Versicherungsbedingungen

Realise
the
potential™



Versicherungsbestätigung

zur Kollektiv-Reise-Versicherungspolizze der American Express Aurum Card gültig ab November 2004.

American Express Services Europe Ltd, Niederlassung Wien hat für seine American Express Aurum Karteninhaber verschiedene Versicherungs- und Assistance-Verträge abgeschlossen. Damit ist American Express Versicherungsnehmer und Vertragspartner der Versicherungsgesellschaften und des Assistance-Service-Erbringers.

Sie als American Express Aurum Karteninhaber sind die versicherte Person. Sofern weitere Personen, z.B. Familienangehörige, mitversichert sind, ist dies den einzelnen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Die unten aufgeführten Gesellschaften erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen. Die vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen sind in den jeweiligen speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführt.

Bitte beachten: Die meisten Versicherungsleistungen werden nur dann fällig, wenn Sie Produkte oder Dienstleistungen (z. B. Reisen) mit Ihrer American Express Aurum Card bezahlt haben. Wann dies der Fall ist und welche Leistungen versichert sind, sehen Sie in der Übersicht auf der nächsten Seite.

Bitte lesen Sie jetzt, spätestens aber nach einem Versicherungsfall, die nachfolgenden Versicherungsbedingungen durch. Dort erfahren Sie, welche Leistungen Sie erhalten können und was Sie dafür tun müssen.

Beachten Sie bitte, dass alle Versicherungsfälle den jeweiligen Gesellschaften unverzüglich zu melden sind.

Die wichtigsten Telefonnummern:

American Express Aurum Card Service	0800 900 940
aus dem Ausland	+ 49 69 9797-2000
AXA SOS Servicenummer	+ 43 1 545 0110
bei Notfällen im Ausland	
ACE Servicenummer	+ 43 1 317 16 19



ACE European Group Limited Direktion für Österreich

Firmenbuch-Nr.: FN 241268g

Handelsgericht Wien

Hauptsitz der Gesellschaft:

London, United Kingdom

ACE European Group Limited unterliegt der Zulassung und Regulierung der Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate, London EC2R 6DA, UK, sowie in Österreich zusätzlich den Regularien der Finanzmarktaufsicht (FMA) zur Ausübung der Geschäftstätigkeit, welche sich von den Regularien des Vereinigten Königreichs (UK) unterscheiden können.



Inter Partner Assistance (IPA)

10–11 Mary Street,

Dublin 1, Ireland,

Register-Nr. 906006,

eine Niederlassung von

Inter Partner Assistance S.A.

Avenue Louise, 166 bte 1,

1050, Brüssel, Belgien

Gesellschaft nach belgischem

Recht, Register Nr. 0487, hat

folgenden Assistance Service

Erbringer beauftragt:

AXA Assistance

Deutschland GmbH

Garmischer Str. 8–10

80339 München, Register-

gericht München HRB 81954

backoffice@axa-assistance.de

Fax: +49 89 500 70 250

Beschreibung Aurum Card: Deckungen, Versicherungs-Leistungen

Versicherungssummen

Versicherte Personen

Seite

Die folgenden Leistungen sind **abhängig** vom Karteneinsatz.

Im Leistungsfall wenden Sie sich bei folgenden Deckungen bitte an **ACE**

Verkehrsmittel-Unfallversicherung

(Luft-, Schienenfahrzeug, Schiff, Bus)
für den Invaliditätsfall je nach Invaliditätsgrad aus
für den Todesfall
für den Todesfall von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

€ 260.000,-	Karteninhaber,	12
€ 260.000,-	deren Ehegatte/Lebensgefährte & deren	
€ 5.000,-	unterhaltsberechtigzte Kinder bis 23, Zusatzkarten-Inhaber	

Entführungsgeld bei Entführung des Verkehrsmittels

von mind. 24 Stunden
von mindestens 72 Stunden zus.

€ 2.500,-
€ 5.000,-

Reisekomfort-Versicherung

Flugverspätung > 4 Stunden/Flugannullierung/Überbuchung
verpasster Anschlussflug

Kostenersatz

€ 100,-
€ 200,-

Karteninhaber,
deren Ehegatte/Lebensgefährte &
unterhaltsberechtigzte Kinder bis 23,
Zusatzkarten-Inhaber

18

Gepäckverspätung

nach 6 Stunden
nach 48 Stunden zusätzlich
bei mehreren versicherten Reisenden max.

€ 150,-
€ 300,-

jeweils das Doppelte

Shop Garant

Ersatz innerhalb von 90 Tage nach Kauf bis maximal
max. in 12 Monaten
Selbstbeteiligung je Schadenfall

€ 750,-
€ 4.000,-
€ 50,-

Karteninhaber,
Zusatzkarten-Inhaber

20

Return Protection (Rückgaberecht) für die EU/Schweiz
pro Gegenstand ab einem Wert von € 30,- bis zu einem Wert von
max. in 12 Monaten

€ 350,-
€ 1.400,-

Karteninhaber,
Zusatzkarten-Inhaber

23

Auslandsreise-Privathaftpflicht-Versicherung

je Schadenereignis und innerhalb von 12 Monaten

€ 360.000,-

Karteninhaber,
deren Ehegatte/Lebensgefährte &
deren unterhaltsberechtigzte Kinder bis 23,
Zusatzkarten-Inhaber

25

Die folgenden Leistungen sind **unabhängig** vom Karteneinsatz.

Im Leistungsfall wenden Sie sich bei folgenden Deckungen bitte an **ACE**

Kartenkontensaldo-Versicherung

Ausgleich des Kartenkonten-Saldos bei Unfalltod bis zu

€ 4.400,-

Karteninhaber

12

Im Leistungsfall wenden Sie sich bei folgenden Deckungen bitte an **AXA Assistance**

Auslandsreise-Kranken- und Notfallkosten Versicherung:

mit Beistandsleistungen bei Notfällen (Organisation & Vermittlung von Hilfe), z.B.

Krankenbesuch, Kinderrückholung, Haustier-Heimholung
Überführung des Toten, Wahlweise Bestattung im Ausland bis
Vermittlung von Ärzten, Anwälten, Dolmetscher, Verauslagung Strafkaution bis

Bahn 1. Klasse, Flug Business
€ 1.500,-
€ 15.000,-

Karteninhaber,
deren unterhaltsberechtigzte
Kinder bis 23, Zusatzkarten-Inhaber

30

Auslandsreise-Krankenversicherung

(Heilbehandlungskosten, Krankenhaus-Aufenthalt, Rücktransport)

€ 110.000,-

Karteninhaber,
deren unterhaltsberechtigzte
Kinder bis 23, Zusatzkarten-Inhaber

31

Auslandsreise-Unfallversicherung

für den Invaliditätsfall maximal
für den Todesfall (Erwachsene & Kinder ab 14. Lebensjahr)
für den Todesfall (Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)

€ 20.000,-
€ 20.000,-
€ 5.000,-

Karteninhaber,
deren unterhaltsberechtigzte
Kinder bis 23, Zusatzkarten-Inhaber

38

Reisegepäck-Versicherung

max. je Reise
max. je Sache/Paar
Wertsachen je Sache
max. innerhalb von 12 Monaten
Selbstbeteiligung je Versicherungsfall

€ 2.200,-
€ 750,-
€ 550,-
€ 4.400,-
€ 75,-

Karteninhaber,
deren unterhaltsberechtigzte
Kinder bis 23, Zusatzkarten-Inhaber

40

Lock & Key Schlüsselverlust-Versicherung

Organisation des Services und Kostenersatz für
einen Schlüsseldienst bis
einen Ersatzschlüssel bis
ein neues Schloss bis
Schäden an Wohnung/Fahrzeug durch gewaltsames Öffnen bis
Mietwagenkosten, wenn die Beschaffung eines Ersatzschlüssels mehr als
24 Stunden dauert, je Tag bis zu
Begrenzung pro Jahr
Selbstbehalt je Schadenfall

€ 250,-
€ 250,-
€ 250,-
€ 250,-

Karteninhaber,
Zusatzkarten-Inhaber

45

€ 100,-, max. 1.000,-
€ 1.000,-
€ 25,-

Bitte entnehmen Sie die genauen Bedingungen den folgenden Seiten

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen zu Versicherungen für American Express Aurum Karteninhaber in Österreich (Aurum AVB 2004 AT)

Die American Express Aurum AVB 2004 AT gelten in Ergänzung zu allen anderen speziellen Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegen.

Die vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen sind in den jeweiligen speziellen Versicherungsbedingungen (Aurum Bedingungen für Verkehrsmittelunfall- & Karten-konten-Saldo-, Reisekomfort-, Shop Garant-, Return Protection-, Auslandsreise-Privathaftpflicht-, Kranken- & Assistance-, Auslandsreiseunfall-, Reisegepäck-, Lock & Key-Versicherung 2004 AT) aufgeführt.

ACE und AXA als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Die versicherten Personen / Rechte am Vertrag

- 1 **Wer ist versichert?**
Sofern in den speziellen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, gilt:
 - 1.1 Versichert sind
 - 1.1.1 Sie als Inhaber einer gültigen American Express Aurum Card,
 - 1.1.2 Ihre unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres,
 - 1.1.3 **nur für die Verkehrsmittel-Unfall, die Reisekomfort-, die Auslandsreise-Privathaftpflicht-Versicherung:** Ihr Ehegatte/Lebenspartner, sofern im selben Haushalt wohnend,
 - 1.1.4 Ihr Aurum Zusatzkarteninhaber.
- 1.2 Falls auf Ihren Namen mehrere American Express Karten ausgestellt sind, besteht für Sie – unabhängig davon, welche Karte Sie einsetzen – immer Versicherungsschutz im Umfang der höchsten Karte.
Dies gilt jedoch **nicht** für den Einsatz einer auf Ihren Namen ausgestellten American Express Corporate Card. In keinem Fall addieren sich die Versicherungsleistungen verschiedener American Express Cards.
- 1.3 Voraussetzung für die Versicherungen ist, dass
 - Ihre American Express-Karte mit der Nummer 3740 beginnt und
 - Sie zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit Ihren Zahlungen nicht im Verzug sind.
- 2 **Wer kann Leistungen geltend machen?
Was gilt für sonstige Rechte am Versicherungsvertrag?**
 - 2.1 Sie als American Express Karteninhaber können Leistungen aus der American Express-Versicherung ohne Zustimmung von American Express unmittelbar bei ACE bzw. AXA geltend machen. Die Versicherer leisten mit befreiender Wirkung direkt an Sie bzw., sollten Sie verstorben sein, an Ihre Erben.

- 2.2 American Express ist Versicherungsnehmer und somit Vertragspartner der Versicherer. Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Vertrag steht nur American Express zu.
- 2.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung der Versicherer weder übertragen noch verpfändet werden.
- 2.4 Die Geltendmachung einer Leistung beim Versicherer befreit Sie nicht von Ihrer Pflicht, Ihr Kreditkartenkonto gemäß den American Express Mitgliedschaftsbedingungen ordnungsgemäß zu führen und auszugleichen.
- 3 **Was passiert, wenn der Einsatz der Karte verwehrt wird?**
Können Sie die American Express Aurum Card nicht einsetzen, weil Vertragspartner oder andere Firmen die Karte oder den darin enthaltenen Versicherungsschutz nicht akzeptieren und erlangen Sie deswegen nicht den Versicherungsschutz, besteht für Sie gegenüber American Express gleichwohl kein Anspruch (auch nicht teilweise) auf Rückerstattung der Aurum Card Jahresgebühr.

Die Versicherungsdauer

- 4 **Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?**
 - 4.1 **Dauer des Versicherungsschutzes**
Versicherungsschutz besteht, solange das Vertragsverhältnis zwischen dem Aurum Karteninhaber und American Express wirksam besteht. Der Versicherungsschutz für die einzelnen Leistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den speziellen Versicherungsbedingungen.
 - 4.2 **Ende des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall
 - 4.2.1 mit der Rückgabe oder dem Ende der Gültigkeit der American Express Aurum Card,
 - 4.2.2 mit der Kündigung des Rahmenvertrages zwischen American Express und ACE bzw. AXA, frühestens aber mit dem Ablauf des Monats an dem die nächste Jahresgebühr der American Express Aurum Card fällig wird.

Der Versicherungsfall

- 5 **Was ist nach einem Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)**
Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können die Versicherer ihre Leistungen nicht erbringen.
 - 5.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder – bei der Haftpflichtversicherung – Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.
 - 5.2 **Grundsätzlich besteht die Verpflichtung**
 - 5.2.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - 5.2.2 den betreffenden Versicherer unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;
 - 5.2.3 dem betreffenden Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten;

- 5.2.4 Weisungen des Versicherers zu beachten;
- 5.2.5 dem Versicherer die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, insbesondere
- Kostenrechnungen Dritter im Original,
 - ärztliche Bescheinigungen,
 - Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde,
 - bei Ersatz von mit der Aurum Card bezahlten Kosten: den Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, sowie den dazugehörigen American Express Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsrechnung des American Express Kartenkontos,
- und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden;
- 5.2.6 Dritte (z.B. Ärzte) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- 5.2.7 Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
- 5.2.8 den Versicherer vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.
- 5.3 Die weiteren nach einem Leistungsfall jeweils zu beachtenden Obliegenheiten entnehmen Sie bitte den jeweiligen speziellen Bedingungen.

6 Welche Folgen hat die Nicht-Beachtung von Obliegenheiten?

Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung behalten Sie insoweit den Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Leistungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen der Versicherer ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft. Versuchen Sie bzw. die versicherte Person den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind oder machen Sie vorsätzlich unwahre Angaben, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei, auch wenn ihm durch die Täuschung kein Nachteil entsteht. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

Die Versicherungsleistungen

7 Wie sind die Leistungen begrenzt?

Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den speziellen Bedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

8 Was gilt für Leistungen von Dritten?

Mit Ausnahme der Unfallversicherung gilt folgendes: Die American Express Versicherungen gelten subsidiär, d.h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch aus einer American Express Versicherung besteht somit nicht, soweit Sie bzw. die versicherte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die American Express Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Sie bzw. die versicherte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

9 Welchen Betrag müssen Sie selbst tragen? (Selbstbehalt)

Für einzelne Leistungen können unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart sein. Bitte entnehmen Sie diese den entsprechenden speziellen Bedingungen.

10 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

- 10.1 Neben den in den speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden die vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführt wurden;
- 10.1.1 die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht;
- 10.1.3 durch Kernenergie.
- 10.2 Sofern der Versicherungsschutz in den speziellen Versicherungsbedingungen auf das Ausland beschränkt wird, besteht kein Versicherungsschutz in Österreich und im Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren amtlich eingetragenen Hauptwohnsitz hat.

11 Wann sind die Leistungen fällig?

- 11.1 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.
- 11.2 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.
- 11.3 Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

11.4 Die Entschädigung ist seit der Fälligkeit mit 5 % pro Jahr zu verzinsen, wenn der Versicherer oder eine von ihm beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.

12 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?
Die Versicherer zahlen die Versicherungsleistung in Euro (€). Die in anderer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Wien, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß Veröffentlichungen der Österreichischen Nationalbank, Wien, nach jeweils allerneuestem Stand; es sei denn, Sie weisen durch Bankbeleg nach, dass Sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben haben.

Weitere Bestimmungen

13 Wie können Sie den Verlust von Ansprüchen vermeiden?

13.1 Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn Sie den Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht haben.

13.2 Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Ablehnung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen wurde.

14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

14.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

14.2 Haben Sie einen Anspruch bei dem betreffenden Versicherer angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

15 Welches Gericht ist zuständig?

15.1 Der Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen

- ACE ist Wien
- AXA ist München.

15.2 Die Versicherer können Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben.

16 Was ist bei Mitteilungen an den Versicherer zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

16.1 Alle für die Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie schriftlich abgeben. Sie sollen an die Direktion der Versicherer gerichtet werden.

16.2 Haben Sie den Versicherern oder American Express eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

17 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Republik Österreich.

Verbraucherinformationen

18 Wer ist für Ihre Beschwerden zuständig?

18.1 American Express

Sollten Sie mit dem Leistungsstandard nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an:

American Express Services Europe Limited
Niederlassung Wien
Kärntner Straße 21–23, 1010 Wien
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien,
Firmenbuchnummer: FN 420795t

24-Stunden-Kundenservice: 0800 900 940
Aus dem Ausland: +49 69 9797-2000
Telefax: +43 1 51511-777
www.americanexpress.at

18.2 Ombudsmann für ACE

ACE ist ein Mitglied im Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO). Sie können daher für alle Versicherungen außer der Auslandsreise-Krankenversicherung, Reiserücktritts-, Reiseabbruch-Versicherung sowie Assistance die kostenfreien Dienste der Beschwerdestellen des VVO oder der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) in Anspruch nehmen:

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO)
Anfragen und Beschwerden
Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien
E-Mail: info@vvo.at
www.vvo.at

Finanzmarktaufsicht (FMA)
Verbraucherinformation & Beschwerdewesen
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
Telefon: +43 1 249 59-5108 oder -5124
Telefax: +43 1 249 59-5199
E-Mail: fma@fma.gv.at
www.fma.gv.at/de/verbraucher

18.3 Ombudsmann für IPA

Sie können Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde richten:

Financial Services Ombudsman Bureau
3rd Floor, Lincoln House, Lincoln Place
Dublin 2, Ireland
Telefon: +353 1 6620899
Telefax: +353 1 6620890
E-Mail: enquiries@financialombudsman.ie
www.financialombudsman.ie

Der Financial Services Ombudsman (FSO) ist eine unabhängige Instanz, die über Beschwerden bei allgemeinen Versicherungsprodukten entscheidet.

Diese Instanz berücksichtigt nur Beschwerden nach unserer schriftlichen Bestätigung an Sie, dass unser

internes Beschwerdeverfahren eingestellt wurde. Ein Weiterleiten an den FSO beeinträchtigt nicht Ihr Recht, rechtliche Schritte gegen uns einzuleiten.

19

Was gilt für den Datenschutz?

Die Versicherer übermitteln ggf. und im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben,

- im Rahmen des „Zentralen Informationssystems - ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000) an andere in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen
- an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung
- an ihren Fachverband
- an andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche.

Diese Versicherer führen ggf. und soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsame Datensammlungen ihrer Versicherungsgruppe.

Auf Wunsch senden die Versicherer Ihnen zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zu.

Zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zieht ACE alle erforderlich erachteten Erkundigungen über frühere, bestehende und bis zum Ende des Versicherungsschutzes eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen sowie über beantragte, bestehende oder beendete Personenversicherungen bei Dritten (Ärzten, Krankenanstalten, sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge, Sozialversicherungsträgern, Versicherungsunternehmen, sonstigen Versicherungseinrichtungen, Behörden etc.) ein und bewahrt diese abrufbar auf.

ACE Bedingungen für die Verkehrsmittel- und Kartenkontensaldo-Unfallversicherung von American Express Aurum Karteninhabern in Österreich (Aurum Verkehrsmittel- & SaldoUnfall VB 2004 AT)

Der Versicherungsumfang

1 Was ist wann versichert?

- 1.1 ACE bietet den versicherten Personen Versicherungsschutz
 - auf einer versicherten Reise sowie,
 - in der Kartenkontensaldo-Unfallversicherung, rund um die Uhr.

1.2 Versicherte Reisen

Eine versicherte Reise beginnt am auf dem Fahr-/Flugschein des Verkehrsmittels angegebenen Abreisort und endet am dort bezeichneten endgültigen Zielort. Eine Reise gilt nur dann als versicherte Reise, wenn das verwendete öffentliche Verkehrsmittel vor Fahrtantritt vollständig mit der American Express Aurum Card bezahlt wurde.

1.3 Öffentliche Verkehrsmittel

- 1.3.1 Als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten alle für die öffentliche Personenbeförderung gegen Entgelt zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge wie z.B. Eisenbahn, Straßenbahn, U-Bahn, Hochbahn, Omnibus, Taxi, Schiff oder zum zivilen Luftverkehr zugelassene Flugzeuge.
- 1.3.2 Nicht als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten
 - Mietwagen
 - Schienenfahrzeuge in Vergnügungsparks oder ähnlichen Anlagen;
 - Busse und Luftfahrzeuge, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen (Abfahrtsort ist gleich Ankunfts-ort) verkehren;
 - sonstige Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, z.B. Kreuzfahrtschiffe, Wohnmobile, Wohnwagen, Hausboote etc.

1.4 Versicherungsschutz besteht für

1.4.1 Verkehrsmittel-Unfälle

1.4.1.1 Versicherungsschutz für Unfälle besteht

- vom Einsteigen bis zum Verlassen eines öffentlichen Verkehrsmittels sowie
- für das Anprallen durch ein öffentliches Verkehrsmittel, sowie, zum Zweck des Antritts bzw. der Beendigung der Reise,
- auf dem direkten Weg zum und vom Flughafen, Hafen oder Bahnhof unabhängig davon, in welchem Verkehrsmittel die An- bzw. Abreise erfolgt und ob das Verkehrsmittel mit der American Express Karte bezahlt wurde oder nicht;
- auf dem Gelände des Flughafens, Hafens oder Bahnhofs.

1.4.1.2	Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule <ul style="list-style-type: none"> – ein Gelenk verrenkt wird oder – Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden. 	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Auge</td> <td style="text-align: right;">50 %</td> </tr> <tr> <td>Gehör auf einem Ohr</td> <td style="text-align: right;">30 %</td> </tr> <tr> <td>Geruchssinn</td> <td style="text-align: right;">10 %</td> </tr> <tr> <td>Geschmackssinn</td> <td style="text-align: right;">5 %</td> </tr> </table>	Auge	50 %	Gehör auf einem Ohr	30 %	Geruchssinn	10 %	Geschmackssinn	5 %
Auge	50 %									
Gehör auf einem Ohr	30 %									
Geruchssinn	10 %									
Geschmackssinn	5 %									
1.4.1.3	Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 3) sowie die Ausschlüsse (Ziffer 4) wird hingewiesen. Sie gelten für alle Unfall-Leistungsarten.									
1.4.2	Entführung des Verkehrsmittels Entführung im Sinne dieser Bedingungen bedeutet, dass die Kontrolle über das öffentliche Verkehrsmittel, in dem die versicherte Person reist, unfreiwillig von der regulären Besatzung an eine Person oder mehrere Personen übergeben wurde, welche die Übernahme mit Gewalt oder Androhung von Gewalt erzwungen hat/haben.	2.1.2.2.2								
1.4.3	Kartenkontosaldo-Unfallversicherung Bei der Kartenkontosaldo-Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz für alle beruflichen und außerberuflichen Unfälle, rund um die Uhr.	2.1.2.2.3								
2	Welche Leistungsarten sind vereinbart? Die vereinbarten Leistungsarten und die Höhe der Versicherungssummen werden im folgenden beschrieben.	2.1.2.2.4								
2.1	Invaliditätsleistung	2.1.2.3								
2.1.1	Voraussetzungen für die Leistung: Die versicherte Person ist durch den Unfall auf einer versicherten Reise auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität). Die Invalidität ist <ul style="list-style-type: none"> – innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und – innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei ACE geltend gemacht worden. 	2.1.2.3								
2.1.1.2	Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.									
2.1.2	Art und Höhe der Leistung:									
2.1.2.1	Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalbetrag gezahlt.									
2.1.2.2	Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme in Höhe von € 260.000,- und der Grad der unfallbedingten Invalidität.									
2.1.2.2.1	Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:									
	Arm	70 %								
	Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %								
	Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %								
	Hand	55 %								
	Daumen	20 %								
	Zeigefinger	10 %								
	anderer Finger	5 %								
	Bein									
	über der Mitte des Oberschenkels	70 %								
	bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %								
	bis unterhalb des Knies	50 %								
	bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %								
	Fuß	40 %								
	große Zehe	5 %								
	andere Zehe	2 %								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								
		2.2								
		2.2.1								
		2.2.2								
		2.3								
		2.3.1								
		2.3.2								

2.4	Entführungsgeld	4.3.3	Infektionen.
2.4.1	Voraussetzungen für die Leistung: Das öffentliche Verkehrsmittel, in dem die versicherte Person reist, wurde entführt (siehe Ziffer 1.4.2).	4.3.3.1	Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie – durch Insektenstiche oder -bisse oder – durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.
2.4.1.1	Höhe der Leistung: Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Dauer der Entführung.	4.3.3.2	Versicherungsschutz besteht jedoch für – Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für – Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 4.3.3.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.
2.4.1.2	Wurde die versicherte Person mindestens 24 Stunden gegen ihren Willen festgehalten, zahlt ACE ein Entführungsgeld in Höhe von € 2.500,–.	4.3.4	Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
2.4.1.2.1	Betrug die Entführungszeit mindestens 72 Stunden, werden weitere € 5.000,– geleistet.	4.3.5	Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
3	Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen? Als Unfallversicherer leistet ACE für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, unterbleibt jedoch die Minderung.	4.3.6	Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
4	In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	Der Leistungsfall	
4.1	Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden (tatsächlich oder angeblich eingetreten oder drohend) die mittelbar oder unmittelbar verursacht oder mitverursacht sind durch Austritt, Verbreitung, Versickern, Migration, Entweichen, Freisetzung oder Ausgesetztsein von jedweden gefährlichen biologischen, chemischen, nuklearen oder radioaktiven Stoffen, Gasen, Substanzen oder Verunreinigungen.	5	Was ist nach einem Unfall zu beachten? (Obliegenheiten) Ohne Ihre Mitwirkung kann ACE die Leistung nicht erbringen.
4.2	Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:	5.1	Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie – unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, – die Anordnungen des Arztes befolgen und – ACE innerhalb von 60 Tagen unterrichten.
4.2.1	Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (auch soweit sie auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Alkohol beruhen) sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, – wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren; – für Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, die auf Trunkenheit beruhen; beim Lenken eines Motorfahrzeuges jedoch nur, sofern der Blutalkoholgehalt zum Zeitpunkt des Unfalles unter dem Promillesatz liegt, der nach jeweils geltender Rechtsprechung als zulässig definiert wird.	5.2	Die von ACE übersandte Unfallanzeige müssen Sie wahrheitsgemäß ausfüllen und ACE unverzüglich zurücksenden. Folgende Unterlagen sind ACE spätestens mit der Unfallanzeige einzureichen: – der Fahr-/Flugschein des öffentlichen Verkehrsmittels, auf dem sich der Unfall ereignete, – Nachweis über die Bezahlung des öffentlichen Verkehrsmittels mit der American Express Aurum Card (Kreditkartenbeleg, Monatsabrechnung des Kartenkontos). Von ACE darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
4.2.2	Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.	5.3	Werden Ärzte von ACE beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles trägt ACE.
4.2.3	Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.	5.4	Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4.3	Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:	5.5	Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist ACE dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn ACE der Unfall schon angezeigt war. ACE ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ACE beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
4.3.1	Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.	5.6	Folgen von Obliegenheitsverletzungen Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte der Ziffer 6 der Aurum AVB 2004 AT.
4.3.2	Gesundheitsschäden durch Strahlen.		

6 Wann sind die Leistungen fällig?

6.1 ACE ist verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe ACE einen Anspruch anerkennt.

Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

- Nachweis darüber, dass sich der Unfall/die Entführung in einem versicherten öffentlichen Verkehrsmittel gemäß Ziffer 1.3 auf einer versicherten Reise gemäß Ziffer 1.2 ereignete;
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist;
- beim Entführungsgeld polizeilicher Nachweis über die Entführung von mindestens 24 Stunden.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt ACE.

6.2 Erkennt ACE den Anspruch an oder hat sich ACE mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leistet ACE innerhalb von zwei Wochen.

6.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlt ACE – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beantragt werden.

6.4 Sie und ACE sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- von ACE zusammen mit ihrer Erklärung über ihre Leistungspflicht nach Ziffer 6.1,
- von Ihnen spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als ACE bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

ACE-Bedingungen für die Versicherung von mit der österreichischen American Express Aurum Card gezahlten Kosten bei Flug- oder Gepäckverspätung (Aurum Reisekomfort VB 2004 AT)

1 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht weltweit.

2 Was ist versichert?

- 2.1 Versichert sind Kosten die der versicherten Person bei Linienflügen durch
- verspäteten Abflug
 - Flugannullierung
 - Verweigerung der Beförderung
 - verpassten Anschlussflug
 - verspätete Aushändigung von bei diesen Flügen aufgegebenem Reisegepäck
- entstehen.

Als Linienflug im Sinne der Bedingungen gelten Flüge mit einer Fluggesellschaft, die im „Official Airline Guide“ oder im „ABC World Airways Guide“ verzeichnet und zum Linienverkehr nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes zugelassen und registriert ist. Es muss sich um Flüge zu öffentlichen Tarifen und regulären Flugplänen handeln.

2.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,

- 2.2.1 dass der Linienflugschein vor der regulären Abflugszeit vollständig mit einer gültigen American Express Aurum Card erworben wurde und
- 2.2.2 dass die in Ziffer 3.1.2 und 3.2.2 genannten Kosten nachweislich von der versicherten Person mit ihrer American Express Aurum Card bezahlt wurden.

3 Für welche Fälle besteht welcher Versicherungsschutz?

3.1 Verspäteter Abflug, Flugannullierung, Verweigerung der Beförderung, verpasster Anschlussflug

3.1.1 Versicherungsschutz besteht, wenn

- 3.1.1.1 der Abflug eines gebuchten Fluges um mehr als vier Stunden verzögert wird;
- 3.1.1.2 der Flug annulliert oder die Beförderung wegen Überbuchung verweigert und innerhalb von vier Stunden keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird;
- 3.1.1.3 die versicherte Person aufgrund einer Flugverspätung eines gebuchten Fluges den gebuchten Anschlussflug verpasst und ihr innerhalb von vier Stunden nach Ankunft des verspäteten Fluges keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird.
- 3.1.2 Ersetzt werden die in der Zeit zwischen der geplanten und der tatsächlichen Abflugszeit mit der Aurum Card gezahlten Kosten für Verpflegung (Speisen und Getränke) und Hotelübernachtungen, bis
- 3.1.2.1 € 100 insgesamt bei verspätetem Abflug, Flugannullierung oder Verweigerung der Beförderung
- 3.1.2.2 € 200 insgesamt bei verpasstem Anschlussflug.

- 3.2 Gepäckverspätung**
- 3.2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn das aufgegebenes Gepäck nicht innerhalb von sechs Stunden nach Ankomst des Fluges am planmäßigen Bestimmungsort ankommt.
- 3.2.2 Ersetzt werden mit der Aurum Card gezahlte notwendige Kleidung und Hygieneartikel bis maximal € 150,-. Bei einer Gepäckverspätung von mehr als 48 Stunden werden weitere € 300,- (also insgesamt € 450,-) ersetzt. Voraussetzung für den Ersatz der Sachen ist, dass diese am Bestimmungsort
- innerhalb von 4 Tagen nach Ankomst der versicherten Person sowie
 - vor einer verspäteten Ankomst des Gepäcks gekauft werden.
- Sind mehr als eine versicherte Person zusammen auf Reisen, gilt der Versicherungsschutz maximiert auf das Zweifache der vorstehend genannten Versicherungssummen.
- 3.3 Für jede Art des Versicherungsfalles (verspäteter Abflug, Flugannullierung, Verweigerung der Beförderung, verpasster Anschlussflug und Gepäckverspätung) werden pro Jahr für maximal 3 Versicherungsfälle Kosten erstattet.

3.4 Auf Ziffer 8 – Leistungen Dritter – der Aurum AVB 2004 AT wird hingewiesen.

4 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

- Neben den in Ziffer 10 Aurum AVB 2004 AT genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche verursacht durch Beschlagnahme oder Einziehung einer Zollbehörde oder einer anderen staatlichen Gewalt;
- 4.1 Versicherungsfälle gemäß Ziffer 3.1 für Sachen die im Duty Free gekauft wurden;
- 4.2 andere als die in Ziffer 3.1.2 oder 3.2.2 genannten Kosten, insbesondere auch nicht für Telefon, Umbuchungen oder alternative Beförderung;
- 4.3 den Fall, dass die versicherte Person gegen eine Kompensation der Fluggesellschaft freiwillig auf den Antritt eines Fluges verzichtet;
- 4.4 Kosten, die nach dem Heimflug am Zielflughafen oder Zielort entstehen.

5 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

- 5.1 Sie haben, neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 Aurum AVB 2004 AT, bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Fluggesellschaft bzw. die zuständige Stelle über das Vermissten des Gepäcks am Bestimmungsort unverzüglich zu informieren, eine Verlustmeldung von dieser zu erlangen und alle möglichen und sinnvollen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiedererlangung des Gepäcks zu treffen;
- 5.1.2 den Eintritt des Versicherungsfalles ACE innerhalb von 20 Tagen nach seinem Eintritt schriftlich zu melden;
- 5.1.3 ACE die Ihnen zugesandte Schadenanzeige vollständig ausgefüllt und unterzeichnet innerhalb von 30 Tagen wieder zurück zu senden;

- 5.1.4 ACE alle erforderlichen Unterlagen zuzusenden, insbesondere folgende Nachweise:
- Kopie des Flugtickets mit Angabe von Fluglinie, Flugnummer, Abflughafen, Zielort, planmäßige Abflug- und Ankomstzeit, Ankomsthafen;
 - American Express Kreditkartenbeleg, Kopie der Abrechnung des Kreditkartenkontos über die Bezahlung des Fluges mit der American Express Aurum Card;
 - American Express Kreditkartenbelege über die entstandenen Kosten für gekaufte Waren und/oder Übernachtungen;
 - schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über den Zeitpunkt des tatsächlichen Abfluges und der Ankomst (bei Leistungen gemäß Ziffer 3.1);
 - schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über die Gründe der Gepäckverspätung (bei Leistungen gemäß Ziffer 3.2).
- Eventuell entstehende Kosten zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen tragen Sie.

6 Folgen von Obliegenheitsverletzungen
Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Aurum AVB 2004 AT.

ACE-Bedingungen für die Versicherung von mit der österreichischen American Express Aurum Card gekauften Waren (Aurum Shop Garant VB 2004 AT)

- 1 Was ist wann versichert?**
- 1.1 Versicherte Sachen**
Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit der auf ihren Namen ausgestellten gültigen American Express Aurum Card gekauft wurden.
- 1.2 Versicherungsdauer**
Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der Sache beim Kauf und dauert einschließlich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort 90 Tage.
- 1.3 Versicherte Gefahren und Schäden**
Versicherungsschutz besteht für
- 1.3.1 Einbruchdiebstahl,**
 - 1.3.2 Raub,**
 - 1.3.3 Zerstörung oder Beschädigung** der versicherten Sachen.
- 2 Was ist nicht versichert? (Ausschlüsse)**
- 2.1 Nicht versicherte Sachen**
Nicht versichert sind
- 2.1.1 Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstige Berechtigungsscheine;
 - 2.1.2 Tiere und Pflanzen;

- 2.1.3 Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z. B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetik-Artikel etc.;
- 2.1.4 Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine in Gepäck, soweit sie nicht bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers oder seines ihm vorher bekannten Reisebegleiters mitgeführt werden;
- 2.1.5 Brillen und Kontaktlinsen;
- 2.1.6 elektronische Ausrüstungsgegenstände, wie z.B. Computer (auch Laptops) oder Computerperipherie, MP3-Player, jeweils mit Zubehör, am Arbeitsplatz;
- 2.1.7 Sachen, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der American Express Aurum Card erworben wurden.

2.2 Nicht versicherte Schäden

Neben den in Ziffer 10 Aurum AVB 2004 AT genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für Schäden die verursacht wurden durch:

- 2.2.1 grobe Fahrlässigkeit;
- 2.2.2 Überschwemmung und Erdbeben;
- 2.2.3 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung;
- 2.2.4 normale Abnutzung oder Verschleiß;
- 2.2.5 Fabrikations- oder Materialfehler, inneren Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sachen;
- 2.2.6 Bedienungsfehler;
- 2.2.7 Einbruch-Diebstahl von oder aus Motorfahrzeugen;
- 2.2.8 Raub oder Einbruch-Diebstahl, sofern dies nicht gemäß Ziffer 4.1.3 angezeigt und ACE eine schriftliche Anzeige nicht vorgelegt wird;

2.3 Ausschluss von Gewährleistungsfällen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparatur-auftrag vertraglich einzustehen hat.

3 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?

3.1 Art der Leistungen

- 3.1.1 Nach Feststellung des Schadens durch ACE hat ACE die Wahl, bei zerstörten, gestohlenen oder geraubten Sachen Naturalersatz zu leisten oder den von Ihnen gezahlten Kaufpreis zu erstatten;
- 3.1.1.2 bei beschädigten Sachen reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles jeweils zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Kaufpreis zu erstatten.
- 3.1.2 Die Ersatzleistung für solche Sachen, für die unter Verwendung der American Express Aurum Card lediglich eine Teilzahlung geleistet wurde, beschränkt sich auf den entsprechenden Teilbetrag.
- 3.1.3 Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Kaufpreises geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

3.2 Höhe der Entschädigung

- 3.2.1 Die Höchstentschädigung entspricht dem auf der American Express Monatsabrechnung oder dem American Express Zahlungsbeleg ausgewiesenen Betrag abzüglich eventueller Leistungen Dritter gemäß Ziffer 8 Aurum AVB 2004 AT.

- 3.2.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, werden die Leistungen auf Ihr American Express Kartenkonto überwiesen.

3.3 Begrenzung je Versicherungsfall

Die Leistung je Versicherungsfall ist auf € 750,- begrenzt. Je Versicherungsfall haben Sie einen Selbstbehalt von € 50,- zu tragen.

3.4 Begrenzung pro Jahr

Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten werden maximal € 4.000,- je American Express Aurum Karteninhaber geleistet.

4 Was ist im Versicherungsfall zu tun?

4.1 Obliegenheiten bei Eintritt eines Versicherungsfalles

Neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 Aurum AVB 2004 AT haben Sie

- 4.1.1 den Schaden der ACE unverzüglich, spätestens innerhalb von 45 Tagen telefonisch oder schriftlich zu melden;
- 4.1.2 ACE innerhalb von 90 Tagen die von ACE zugesandte Schadensmeldung ausgefüllt und unterzeichnet mit folgenden Angaben und Unterlagen wieder zurück zu senden:
 - Schadennachweis,
 - Original-Anschaffungsbelege, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind,
 - den dazugehörigen American Express Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsrechnung des American Express Kartenkontos,
 - ggf. Polizeibericht,
 - Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen des gleichen Schadens,
 - sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen;
- 4.1.3 einen Schaden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Raub der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen und dieser ein Verzeichnis der betroffenen Sachen einzureichen;
- 4.1.4 ACE auf Verlangen eine beschädigte Sache auf Ihre Kosten ein zu senden.
- 4.2 **Wieder herbeigeschaffte Sachen**
Erhalten Sie eine gestohlene oder geraubte Sache nach Zahlung der Entschädigung zurück, so haben Sie die Wahl, entweder den Entschädigungsbetrag zurückzahlen oder ACE die Sachen heraus zu geben. ACE kann Sie auffordern, sich binnen zwei Wochen zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf ACE über.
- 4.3 **Folgen von Obliegenheitsverletzungen**
Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Aurum AVB 2004 AT.

ACE-Bedingungen für die Versicherung des Umtauschs von mit der österreichischen American Express Aurum Card gekauften Waren (Aurum Return Protection VB 2004 AT)

1 Was ist wann versichert?

1.1 Versicherte Ware

Versichert sind

- neue unbeschädigte bewegliche Sachen
- ab einem Einkaufswert von € 30,-
- die von einer versicherten Person mit der auf ihren Namen ausgestellten gültigen American Express Aurum Card
- bei einem Händler, der seinen Firmensitz oder eine Niederlassung in Europa (Europa im Sinne dieser Bedingungen sind die Staaten der Europäischen Union und die Schweiz) hat
- im Internet oder einem Geschäft gekauft wurden
- und die nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

1.2 Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der Sache beim Kauf und dauert einschließlich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort 90 Tage. Melden Sie den Versicherungsfall nach diesem Zeitpunkt, besteht kein Versicherungsschutz. Eine Berufung auf eine Obliegenheitsverletzung gemäß Ziffer 6 Aurum AVB 2004 ist nicht möglich.

1.3 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die versicherte Person versucht, innerhalb von 90 Tagen (siehe Ziffer 1.2) eine in 1.1 aufgeführte Ware zurück zu geben und der Verkäufer dem nicht zustimmt.

2 Was ist nicht versichert? (Ausschlüsse)

2.1 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- 2.1.1 Waren, die nicht vollständig mit der American Express Aurum Card bezahlt wurden;
- 2.1.2 Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere (z.B. Wechsel, Briefmarken);
- 2.1.3 seltene und wertvolle Münzen;
- 2.1.4 Eintrittskarten, Tickets und sonstige Berechtigungsscheine;
- 2.1.5 Tiere und Pflanzen;
- 2.1.6 Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z. B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetik-Artikel etc.;
- 2.1.7 Schmucksachen, Edelmetalle, Edelsteine und Pelze;
- 2.1.8 Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert sowie Antiquitäten,
- 2.1.9 Mobiltelefone (Handys);
- 2.1.10 Motorfahrzeuge und deren Teile;
- 2.1.11 Aufnahmen jeglicher Art (z. B. Ton-, Foto-, Video-, Digitalaufnahmen) und Computer-Software;
- 2.1.12 Bücher;
- 2.1.13 medizinische Hilfsmittel (z. B. Brillen, Geräte, Prothesen, Einrichtungen, Zubehör, Arzneien);
- 2.1.14 Gegenstände, die Bestandteile von Haus, Wohnung, Büro,

- 2.1.15 Autos etc. sind (z. B. Garagentoröffner, Alarmanlagen);
- 2.1.16 Aus- und Schlussverkaufsware;
- 2.1.17 gebrauchte, überholte oder umgebaute Gegenstände;
- 2.1.18 beschädigte oder nicht funktionsfähige Waren;
- 2.1.19 Immobilien (Grundstücke und Häuser);
- 2.1.20 Dienstleistungen aller Art einschließlich der Dienstleistungen, die mit der versicherten Sache zusammen hängen (z. B. Installations- bzw. Einrichtungskosten, Garantien, Berechtigungen, Transport oder Mitgliedschaften);
- 2.1.20 Sachen, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der American Express Aurum Card erworben wurden.

2.2 Ausschluss bei Händler-Rückgabegarantie

Versicherungsschutz besteht nicht für Waren, für die eine Rückgabegarantie (z. B. bei Nichtgefallen) über den Händler von 90 Tage oder mehr besteht. Auf Ziffer 8 der Aurum AVB 2004 AT wird hingewiesen.

3 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?

3.1 Art und Höhe der Leistung

- 3.1.1 ACE ersetzt den Preis, den die versicherte Person für die versicherte Ware gemäß dem auf der American Express Monatsabrechnung oder dem Kassenbeleg ausgewiesenen Betrag gezahlt hat.
- 3.1.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, werden die Leistungen auf Ihr American Express Kartenkonto überwiesen.

3.2 Begrenzung je Versicherungsfall

Die Versicherungsleistung je Versicherungsfall ist auf € 350,- begrenzt.

3.3 Begrenzung pro Jahr

Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten werden maximal € 1.400,- je American Express Aurum Karteninhaber geleistet.

4 Was ist im Versicherungsfall zu tun?

4.1 Obliegenheiten bei Eintritt eines Versicherungsfalles

- 4.1.1 Sie haben, neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 Aurum AVB 2004 AT, bei Eintritt eines Versicherungsfalles den Versicherungsfall der ACE unverzüglich, spätestens innerhalb von 90 Tagen, telefonisch oder schriftlich zu melden (auf Ziffer 1.2 wird hingewiesen);
- 4.1.2 ACE innerhalb von 30 Tagen die Ihnen zugesandte Schadenanzeige ausgefüllt und unterzeichnet zuzusenden;
- 4.1.3 den Original-Anschaffungsbelege, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, sowie den dazugehörigen American Express Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsabrechnung des American Express Kartenkontos beizubringen;
- 4.1.4 eine schriftliche Bestätigung des Händlers, bei dem Sie die Ware gekauft haben, beizubringen, aus der die Ablehnung der Rücknahme der gekauften Ware und der Grund dafür ersichtlich sind;
- 4.1.5 ACE bei Anerkennung Ihres Anspruches nach Aufforderung die versicherte Sache auf Ihre Kosten innerhalb von 30 Tagen als Einschreiben mit Rückschein ein zu senden. Die Belege über das Einschreiben und der Rückschein sind von Ihnen als Nachweis für die Einsendung, falls die Sachen nicht bei ACE ankommen, auf zu bewahren.

- 4.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen**
Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Aurum AVB 2004 AT.

ACE-Bedingungen für die Auslandsreise-Privathaftpflicht- Versicherung von österreichischen American Express Aurum Karten- inhabern (Aurum Reisehaftpflicht VB 2004 AT)

1 Was ist wann versichert?

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass die versicherte Person wegen eines im Ausland (siehe Ziffer 10.2 der Aurum AVB 2004 AT) eingetretenen Schadenersatzereignisses, das
- den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder
 - die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden)
- zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

- Voraussetzung zur Erlangung des Versicherungsschutzes ist, dass die Kosten
- für das entsprechende Reiseticket (Pauschalreise oder für ein öffentliches Verkehrsmittel) ins Ausland oder
 - der Hotelübernachtungen im Ausland oder
 - eines Mietwagens im Ausland
- mit Ihre Aurum Card zur Gänze spätestens bei Antritt der Auslandsreise bezahlt worden sind.

1.3 Zeitliche Geltung

- Versicherungsschutz besteht auf versicherten Auslandsreisen für maximal 90 Tage. Der Versicherungsschutz erlischt am 91. Tag, 00.00 Uhr.
Wird nur ein bestimmter Zeitraum der Reise mit der Aurum Card abgedeckt (siehe Ziffer 1.2), besteht Versicherungsschutz nur für diesen Zeitraum.

2 Wofür besteht Versicherungsschutz?

2.1 Versicherten Gefahren

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person
- als Privatperson auf Reisen auf der ganzen Welt, jedoch nicht in Österreich und nicht in dem Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat,
 - aus den Gefahren des täglichen Lebens.
- Versicherte Gefahren des täglichen Lebens sind Tätigkeiten insbesondere

- 2.1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

- 2.1.2 als Radfahrer;
2.1.3 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen den Auschlüssen unter Ziffer 5.2;
2.1.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen;
2.1.5 als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tierigentümer;
2.1.6 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

2.2 Nicht oder eingeschränkt versicherte Gefahren 2.2.1 Berufliche und sonstige Tätigkeiten

- Ausgeschlossen sind die Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2.2.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- 2.2.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
2.2.2.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen;
2.2.2.2.1 – die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden;
– deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
– für die keine Versicherungspflicht besteht;
2.2.2.2.2 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

3 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?

3.1 Art der Leistungen

- Die Leistungspflicht der ACE umfasst
- 3.1.1 die Prüfung der Haftpflichtfrage;
3.1.2 die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche;
3.1.3 die Erfüllung berechtigter Schadenersatzverpflichtungen; Berechtigter sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn die versicherte Person aufgrund Gesetzes, richterlicher Entscheidung, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist. Anerkenntnisse und Vergleiche müssen von ACE abgegeben, geschlossen oder mit Zustimmung der ACE zustande gekommen sein.
3.1.4 die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ACE besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers für eine von ACE gewünschte oder genehmigte Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person in einem Strafverfahren wegen eines Schadenersatzereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann;
3.1.5 die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung an Stelle der versicherten Person, wenn die versicherten Person für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten hat oder ihr die Abwen-

	<p>dung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen wird;</p> <p>3.1.6 die Führung Rechtsstreits im Namen der versicherten Person, wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen der versicherten Person und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger kommt. Die Kosten des Rechtsstreits werden von ACE übernommen.</p>	4.2	<p>aus Schäden infolge</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Ausübung von Jagd, – Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);
		4.3	<p>aus Schadenfällen von Angehörigen der versicherten Person, die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben; Als Angehörige gelten Ehegatten/Lebensgefährten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).</p>
3.2	Höhe der Leistungen		
3.2.1	Höchstgrenze je Schadenereignis		
3.2.1.1	Die Entschädigungsleistung der ACE ist bei jedem Versicherungsfall auf € 360.000,- begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.	4.4	zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages;
3.2.1.2	Die Aufwendungen der ACE für Kosten gemäß Ziffer 4.1.6 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet, sofern der Rechtsstreit nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder Kanada statt findet. Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. ACE ist in solchen Fällen berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenden Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.	4.5	von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
3.2.1.3	Hat die versicherte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem selben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Bei der Berechnung des Verhältniswertes wird der Kapitalwert der Rente sowie die Höhe der Deckung nach der hierzu der zuständigen Aufsichtsbehörde gegenüber abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärung bestimmt.	4.6	von American Express gegen die versicherte Person;
		4.7	an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;
		4.8	die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
		4.9	die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen;
		4.10	durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässerschäden) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden;
		4.11	aus Sachschäden, welcher entsteht <ul style="list-style-type: none"> – durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.); – durch Abwässer, Schwammabildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles von solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer; – aus Flurschäden durch Weidevieh und aus Wildschäden.
3.2.2	Begrenzung bei durch die versicherte Person verursachte Mehrkosten		
	Falls die von ACE verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der versicherten Person scheitert, so hat ACE für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.	4.12	wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um
3.2.3	Andere Haftpflicht-Versicherungen	4.12.1	Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
	Gemäß Ziffer 8 American Express Aurum AVB 2004 AT geht ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz dieser Reise-Haftpflichtversicherung voran.	4.12.2	Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
		4.12.3	Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
		4.12.4	Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen;
4	Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)	4.13	wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
4.1	soweit sie auf Grund des Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;	4.14	wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen;

4.15 wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person resultieren. Das gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der der versicherten Person gehörenden, von ihr gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

5 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)
Sie haben, neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 Aurum AVB 2004 AT bei Eintritt eines Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten:

5.1 Schadenanzeige

5.1.1 Jeder Versicherungsfall ist ACE unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

5.1.2 Wird gegen die versicherte Person ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihr gerichtlich der Streit verkündet, hat die versicherte Person dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

5.2 Anerkennung von Haftpflichtansprüchen

Die versicherte Person darf einen Haftpflichtanspruch nicht ohne vorherige Zustimmung der ACE ganz oder zum Teil anerkennen, bezahlen oder anderweitig erfüllen, es sei denn, sie konnte die Anerkennung, Zahlung oder Erfüllung nach den Umständen nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern.

5.3 Mahnbescheide /Verfügungen

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss die versicherte Person fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ACE bedarf es nicht.

5.4 Prozessführung

Wird gegen die versicherte Person ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat sie die Führung des Verfahrens der ACE zu überlassen. ACE beauftragt im Namen der versicherten Person einen Rechtsanwalt. Diese muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

5.5 Bevollmächtigung

5.5.1 Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist sie verpflichtet, dieses Recht auf ihren Namen von ACE ausüben zu lassen.
5.5.2 ACE gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

5.6 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Aurum AVB 2004 AT.

AXA-Bedingungen für die Auslandsreisekranken- & Notfall- kosten-Versicherung (Aurum Kranken & Assistance VB 2004 AT)

Die American Express Aurum Assistance VB 2004 AT ist eine Kombination aus Krankenversicherung und personengebundenen Beistandsleistungen bei Unfall, Krankheit, Tod und anderen Notfällen im Ausland.

Der Versicherungsumfang

**1 WAS IST VERSICHERT?
(GEGENSTAND DER VERSICHERUNG)**

Gegenstand der Versicherung ist die Erstattung unvorhergesehener Kosten, die der versicherten Person während oder im Zusammenhang mit einer Reise im Ausland (siehe Ziffer 10.2 der Aurum AVB 2004 AT) entstehen. Die versicherten Leistungsarten und Versicherungssummen ergeben sich aus Ziffer 4.

**2 WELCHE VORAUSSETZUNGEN GELTEN FÜR DIE
ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN?**

2.1 Im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen ist die versicherte oder eine von ihr beauftragte Person verpflichtet, AXA zu informieren, sobald ein Leistungsanspruch oder ein möglicher Leistungsanspruch entsteht. Die versicherte Person muss sich mit AXA in Verbindung setzen sobald sie körperlich dazu in der Lage ist, um eventuelle Kosten seitens AXA im Vorfeld genehmigen zu lassen, da sie andernfalls, ihren Leistungsanspruch gefährdet. Sofern sich die versicherte oder eine von ihr beauftragte Person nicht vor Inanspruchnahme einer Leistung bzw. nicht vor Beauftragung eines Leistungserbringers mit AXA in Verbindung setzt und stattdessen im Nachhinein einen Leistungsanspruch geltend macht, gilt für alle Leistungen gemäß Ziffer 4 ein Selbstbehalt in Höhe von € 75,-; die Beweislast für die vorherige Meldung trägt die versicherte Person. Die Obliegenheitsverpflichtungen der versicherten Person gemäß Ziffer 5 Aurum AVB 2004 AT bleiben hiervon unberührt.

2.2 Beistandsleistungen
Die Beistandsleistungen werden vom Assistance-Service-Erbringer (AXA Assistance Service GmbH) erbracht.

2.3 American Express Services Europe Limited, Niederlassung Wien ist alleinig berechtigt, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag auszuüben. Als Versicherungsnehmer hat American Express Services Europe Ltd. mit AXA vereinbart, dass AXA die Ansprüche auf Assistance-Leistungen und Entschädigung seitens der versicherten Person direkt entgegennimmt und AXA der versicherten Person direkt antwortet. Wenn AXA nicht verpflichtet ist, Leistungen für American Express Services Europe Ltd. zu erbringen, gilt dies in gleicher Weise für die versicherte Person.

2.4 Die versicherte Person ist verpflichtet, AXA jede angemessene Prüfung von Ursache und Ausmaß eines Verlustes und/oder Schadens zu gestatten und zu ermöglichen.

2.5 **Finanzielle Leistungen**

2.5.1 Der Assistance-Service-Erbringer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn

- die Rechnungs-Urschriften oder
- Zweitschriften mit einer Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers

über die gewährten Leistungen vorgelegt und die geforderten Nachweise, insbesondere amtlich beglaubigte Übersetzungen, erbracht sind. Diese werden Eigentum der AXA Assistance.

2.5.2 Alle Belege zu den Leistungen aus Ziffer 4.1 müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten.

Aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlungen müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen.

3 **WANN UND WO BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?**

Versicherungsschutz besteht bei Auslandsreisen (siehe Ziffer 10.2 der Aorum AVB 2004 AT) bis zu einer maximalen Dauer von 90 Tagen. Dauert die Reise länger als 90 Tage, entfällt der Versicherungsschutz ab dem 91. Tag, 00.00 Uhr. Ist die Rückreise bis zum vereinbarten Zeitpunkt aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht um längstens 30 Tage;

Wenn die versicherte Person eine Kreuzfahrt macht, gelten alle angemessenen Leistungen, gleichgültig ob an Bord oder auf einem Zubringerboot oder anderweitig. Der Versicherer zahlt nicht für die Kosten einer Seerettung aus der Luft oder für einen Nottransfer vom Schiff zur Küste.

4 **WELCHE LEISTUNGEN SIND VERSICHERT?**

Bei Eintritt eines unvorhergesehen (akut) eintretenden Versicherungsfalls werden nachfolgende Leistungen erbracht.

4.1 **Krankheit/Unfall/Tod**

Bei Eintritt eines medizinischen Notfalls, das heisst einer erlittenen körperlichen Verletzung oder einer plötzlich und unvorhergesehenen Erkrankung der versicherten Person während einer Reise, die nicht auf einer Vorerkrankung beruht und die eine sofortige stationäre oder ambulante Behandlung durch einen anerkannten Arzt erforderlich macht und die nicht bis zu ihrer Rückreise in ihr Ausgangsland aufgeschoben werden kann, werden nachfolgende Leistungen erbracht.

Vorerkrankungen sind alle bereits vor der Reise bestehenden körperlichen oder geistigen Erkrankungen, die Schmerzen verursachen oder die normale Mobilität stark einschränken, sowie die folgenden Zustände (ohne sich darauf zu beschränken): ein Zustand, aufgrund dessen die versicherte Person auf einer Warteliste für eine stationäre Behandlung steht; ein Zustand, aufgrund dessen sie an einen Facharzt verwiesen wurde oder der der Grund für eine stationäre Behandlung innerhalb von sechs Monaten vor ihrem Reiseantritt ist, Schwangerschaft innerhalb der letzten 8 Wochen vor der geschätzten Geburt, jeder geistige Zustand einschließlich Angst vor dem Fliegen oder eine sonstige Reisephobie, sowie ein Zustand, für welchen ein Arzt die Diagnose „unheilbar“ und/oder „chronisch“ gestellt hat.

Wenn die versicherte Person als Staatsbürger und/oder Einwohner der Europäischen Union innerhalb der Europäischen Union unterwegs ist, empfiehlt AXA der versicherten Person, sich vor Abreise von ihrer Krankenkasse das Formular E111 ausstellen zu lassen.

Auf Ziffer 7 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.1.1 **Vermittlungsdienste/Organisation**

4.1.1.1 Information über Möglichkeiten der ambulanten Behandlung oder Benennung eines deutsch- oder englischsprechenden Arztes bzw. eines Arztes und eines Dolmetschers, wenn kein deutsch- oder englischsprechender Arzt verfügbar ist.

4.1.1.2 Vermittlung von Ärzten, Fachärzten, Laboren, Krankenhäusern, Kliniken, Ambulanzen, privaten Pflegediensten, Zahnärzten, Zahnkliniken, Behindertendiensten, Optikern, Augenärzten, Apotheken und Lieferanten von Kontaktlinsen und medizinischen Hilfsprodukten, sowie Kostenvorschuss hierfür bis zu maximal € 3.000,- Auf Ziffer 7 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.1.1.3 Übermittlung verlorener oder vergessener ärztlicher Rezepte von der Apotheke des Wohnsitzes der versicherten Person an eine Apotheke vor Ort, wenn dies gesetzlich möglich ist. Die Kosten für die Arzneimittel und alle Rezeptgebühren gehen zu Lasten des Karteninhabers.

4.1.1.4 Organisation und Kostenübernahme des Versands von

- Medikamenten, die dringend benötigt werden, wenn diese oder ein entsprechendes Präparat nicht vor Ort verfügbar sind und wenn der Versand gesetzlich möglich ist;
- Ersatzbrillen oder Kontaktlinsen, wenn diese auf der Reise zerstört wurden oder verloren gingen.

4.1.1.5 Organisation und Kostenübernahme der Heimreise der versicherten Personen nach erfolgtem Krankenhausaufenthalt unter der Voraussetzung, dass der Leiter der medizinischen Abteilung des Assistance-Service Erbringers die versicherte Person für reisefähig hält und die versicherten Personen nicht mit den ursprünglich geplanten Transportmitteln zurückfahren können, da der vorgesehene Rückreisetermin verstrichen ist.

4.1.1.6 Organisation und Kostenübernahme der Anreise und Rückreise einer der versicherten Person nahestehenden Person als Begleitung für ein mitversichertes Kind bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, falls sich das Kind allein im Ausland befindet und die versicherte Person körperlich nicht in der Lage ist, für das Kind zu sorgen. Falls die versicherte Person keine Person benennen kann, beauftragt AXA eine kompetente Person.

4.1.1.7 Organisation und Kostenübernahme der Anreise eines Ersatz-Skippers, falls die versicherte Person auf einem Segeltörn ein Boot führte und keiner der Mitsegler die Führung des Bootes übernehmen kann.

4.1.1.8 Organisation und Kostenübernahme der Anreise eines Ersatz-Mitarbeiters, wenn sich die versicherte Person auf einer Auslands-Dienstreise befand und Leistungen gemäß Ziffer 4.1.4 oder 4.1.6 erbracht werden, sofern dies für die Belange der Firma der versicherten Person notwendig ist.

4.1.1.9 Organisation und Kostenübernahme der Heimreise mitreisender Hunde und Katzen im Rahmen der örtlichen und internationalen Gesetze und Vorschriften des Tiertransports sowie der Verfügbarkeit und Bedingungen von Transportgesellschaften.

- Kann das Haustier nach dem Heimtransport nicht von der versicherten Person oder einem von ihr Beauftragten versorgt werden, wird die Versorgung durch Dritte organisiert und die Kosten für bis zu 15 Tage in Höhe von insgesamt bis zu maximal € 25,- pro Tag übernommen.
- 4.1.1.10 Übernahme der Reisekosten gemäß Ziffer 4.1.1.5 - 4.1.1.9 für die Fahrt (Bahn 1. Klasse und Taxi bis € 40,-) bzw. den Flug (Business Class), sofern der Zielfort mehr als 700 km vom Wohnort der versicherten Person entfernt liegt;
- 4.1.2 Heilbehandlungskosten**
Erstattung der Kosten für schmerzstillende Zahnbehandlung und ärztliche oder medizinische Verfahren, die dem alleinigen Zweck dienen, eine akute Erkrankung oder Verletzung zu heilen oder zu lindern und durch einen anerkannten Mediziner durchgeführt werden bis zu € 110.000. Diese Leistungen gelten nur für Personen, die das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.1.3 Krankenhausaufenthalt**
Die folgenden Leistungen gelten nur für Personen, die das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.1.3.1 Kontaktherstellung zwischen dem behandelnden Arzt und dem Hausarzt sowie Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
- 4.1.3.2 Information der Angehörigen.
- 4.1.3.3 Organisation der Reise eines der versicherten Person nahestehenden Verwandten zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück. Als nahestehende Verwandte gelten Ehegatten/Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person.
Übernahme der Fahrt- bzw. Flugkosten gemäß Ziffer 4.1.1.11 für diese Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück und der Hotelkosten bis zu maximal € 75,- pro Nacht für maximal 10 Nächte, sofern der Krankenhausaufenthalt mehr als zehn Tage dauert. Die Kosten für Speisen, Getränke und sonstiges werden nicht übernommen.
- 4.1.3.4 Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus.
- 4.1.3.5 Übernahme zusätzlich notwendiger Kosten für einen ärztlich verordneten Hotelaufenthalt im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt bis zu € 150,- je Nacht und versicherter Person, maximal aber bis zu fünf Übernachtungen.
- 4.1.4 Krankentransporte**
Die folgenden Leistungen gelten nur für Personen, die das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.1.4.1 Organisation der unter 4.1.4.2 genannten Krankentransporte mit medizinisch geeigneten Transportmitteln (Ambulanzfahrzeugen oder Luftfahrzeugen) der versicherten Person;
- 4.1.4.2 Kostenübernahme für medizinisch notwendige und ärztlich angeordnete Transporte der versicherten Person mit einem Krankenfahrzeug oder einem Luftfahrzeug. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der Leiter des ärztlichen Dienstes des Assistance-Service-Erbringers in Absprache mit dem behandelnden Arzt.
Im Falle von Krankheit oder Unfall in Ländern außerhalb Europas und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres wird eine Krankenrückführung nur per Linienflug, bei Bedarf mit speziellem Gerät, bezahlt.
- Versichert sind:
- 4.1.4.2.1 Transporte in das nächste für die Behandlung geeignete Krankenhaus;
- 4.1.4.2.2 Verlegung der versicherten Person in das nächstgelegene, angemessen ausgestattete Krankenhaus für den Fall, dass die medizinische Ausrüstung des Krankenhauses vor Ort nach Einschätzung des Leiters des ärztlichen Dienstes des Assistance-Service-Erbringers nicht angemessen ist;
- 4.1.4.2.3 Rückführung der versicherten Person aus dem Ausland und zwar zu dem dem Wohnsitz der versicherten Person nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus, sofern dies von dem Leiter des ärztlichen Dienstes des Assistance-Service-Erbringers für notwendig gehalten wird.
- 4.1.5 Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze**
Kostenübernahme bis zu € 200,- für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
- 4.1.6 Tod**
Stirbt die versicherte Person auf einer Reise, werden alternativ folgende Leistungen erbracht:
- 4.1.6.1 Überführung, Organisation und Kostenübernahme der Überführung des Toten zum Heimatort. Kosten für Särge und/oder Urnen, die hochwertiger sind, als die nach den internationalen Luftfahrtbestimmungen für den Transport der sterblichen Überreste vorgesehenen, werden nicht übernommen.
- 4.1.6.2 Bestattung
Organisation und Kostenübernahme der Bestattung im Ausland bis zu € 1.500,-.
- 4.2 Verlust von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten**
Wird die versicherte Person während einer Reise bestohlen oder beraubt oder verliert sie ihr Bargeld, ihre Kreditkarten oder ihre Reisedokumente, so werden die im folgenden genannten Leistungen erbracht.
- 4.2.1 Verlust von Reisezahlungsmitteln**
Bei Verlust von Zahlungsmitteln leistet der Assistance-Service-Erbringer Kostenvorschüsse bis zu € 1.000,-. Vorschüsse werden nur dann gewährt, wenn kein American Express Reise-Service-Büro oder kein Geldautomat in der Nähe der versicherten Person zur Verfügung steht. Auf Ziffer 7 dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- 4.2.2 Verlust von Reisedokumenten**
Bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten, die zur Heimreise benötigt werden, hilft der Assistance-Service-Erbringer bei der Ersatzbeschaffung. Gebühren für die Neuausstellung von Dokumenten werden nicht übernommen.
- 4.3 Strafverfolgungsmaßnahmen/Behördengänge**
- 4.3.1 Wird die versicherte Person während einer Reise verhaftet oder mit Haft bedroht, werden die im folgenden genannten Leistungen erbracht.
Auf Ziffer 7 dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- 4.3.1.1 Benennung eines Anwalts und/oder eines Dolmetschers.
- 4.3.1.2 Zahlung der Anreisekosten des Dolmetschers bis zu € 275,-.
- 4.3.1.3 Verauslagung der in diesem Zusammenhang anfallenden Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu € 1.500,-.
- 4.3.1.4 Verauslagung einer von den Behörden eventuell verlangten Strafkautions bis zu € 15.000,-.
- 4.3.2 Benötigt die versicherte Person bei notwendigen Behördengängen einen Dolmetscher, wird dieser vermittelt und notwendige Anreisekosten des Dolmetschers werden bis

zu € 275,- gezahlt.

4.4 Wiedergefundenes Gepäck

Wird gestohlenen oder verloren gegangenes Gepäck der versicherten Person wieder gefunden, werden die Kosten für den Transport des Gepäcks zum Wohnort der versicherten Person bis zu € 300,- ersetzt.

4.5 Heimreise

4.5.1 Organisation der Heimreise bei

4.5.1.1 Unfall oder Erkrankung eines im Heimatort der versicherten Person lebenden minderjährigen Kindes der versicherten Person, sofern der Leiter der medizinischen Abteilung der AXA die Anwesenheit der versicherten Person beim Kind als notwendig erachtet;

4.5.1.2 Schaden am Eigentum der versicherten Person oder an ihrem Arbeitsplatz im Heimatland infolge Feuer, Elementarereignissen oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadenfeststellung notwendig ist.

4.5.2 Die Kosten für die Heimreise werden gemäß Ziffer 4.1.1.11 übernommen.

5 WANN BESTEHT KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ? (AUSSCHLÜSSE)

Neben den Ausschlüssen der Ziffer 10 Aurum AVB 2004 AT besteht kein Versicherungsschutz für folgende Leistungen:

5.1 bei allen Leistungen

5.1.1 Selbstbehalt

5.1.2 Schäden, die von der versicherten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren;

5.1.3 Schäden, die die versicherte Person absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat; oder wenn die versicherte Person versucht, AXA zu täuschen;

5.1.4 Schäden während der Tätigkeit als Berufs-, Vertrags-, oder Lizenzsportler;

5.1.5 Schäden durch die Ausübung eines Extremsports. Als Extremsport gelten Sportarten, für die man ein spezielles Training, eine spezielle Ausrüstung und spezielle Vorbereitungen benötigt, sowie Ski- und Snowboardfahren außerhalb regulärer Pisten ohne eine professionelle Begleitung (Bergführer, Skilehrer);

5.1.6 Schäden bei der Ausübung oder der Vorbereitung auf
– Rennen (bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit, Ausdauer oder Geschicklichkeit ankommt),
– Belastungstests
– organisierte Wettkämpfe aller Art;

5.1.7 Selbstmord, Geisteskrankheit, vorsätzliche Selbstverletzung, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder Lösungsmittelmisbrauch der begünstigten Person oder Fälle, in denen die begünstigte Person unter Alkohol- oder Drogenwirkung steht, Phobien, Stress, emotionale Probleme und Krankheiten;

5.1.8 Die versicherte Person ist verpflichtet, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um einen Schaden abzuwenden oder zu minimieren und Gefahren zu vermeiden, es sei denn, es handelt sich um Bemühungen zur Rettung von Menschenleben;

5.1.9 Krieg, Invasion, feindliche Übergriffe, Unruhen oder Kriegshandlungen (mit oder ohne Kriegserklärung),

terroristische Aktivitäten, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolte, Aufstand, militärische oder widerrechtliche Gewalt, Teilnahme an inneren Unruhen oder Ausschreitungen jeglicher Art oder Teilnahme an Kämpfen (ausser bei Selbstverteidigung);

5.1.10 Schäden, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die der versicherten Person vor Beginn der Reise bekannt sind;

5.1.11 Kosten, die angefallen wären, wenn es nicht zu dem versicherten Ereignis gekommen wäre.

5.2 bei den Leistungen Krankheit/Unfall/Tod

5.2.1 Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;

5.2.2 Kosten, die aufgrund einer Vorerkrankung anfallen;

5.2.3 wenn die versicherte Person entgegen den Rat ihres Hausarztes eine Reise antritt oder wenn eine unheilbare Krankheit diagnostiziert wurde;

5.2.4 durch Geschlechtsverkehr übertragene Krankheiten;

5.2.5 Verletzungen, Krankheiten, Todesfälle, Verluste, Kosten oder andere Verbindlichkeiten, die HIV und/oder mit HIV verbundenen Krankheiten, einschließlich Aids und/oder irgendwelchen daraus abgeleiteten Krankheiten oder Variationen davon, gleich welcher Ursache, zuzuschreiben sind;

5.2.6 Kosten für Hilfsmittel (z. B. Einlagen, Brillen usw. sowie sanitäre Bedarfsartikel wie Bestrahlungsanlagen und Fieberthermometer), Bescheinigungen, Gutachten, vorbeugende Impfungen und kosmetische Behandlungen;

5.2.7 eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;

5.2.8 Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen;

5.2.9 ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eingetretenen Unfall notwendig wird. Bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich die versicherte Person in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat;

5.2.10 Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;

5.2.11 Schwangerschaftsuntersuchungen und -behandlungen sowie Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen, sofern diese nicht durch eine unvorhergesehene akut eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes erforderlich werden;

5.2.12 Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder.

5.2.13 Nachgewiesene Sachkosten werden erstattet;

5.2.14 psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen;

Schäden einschließlich deren Folgen sowie für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch körperliche Arbeit verursacht werden. Körperliche Arbeit ist manuelle Arbeit, welche die Installation, Montage, Instandhaltung oder Reparatur elektrischer, mechanischer oder hydraulischer Anlagen beinhaltet (ausgenommen in rein leitender/überwachender, verkaufsbezogener oder verwaltungstechnischer Funktion) oder die Ausübung eines Gewerbes als Klempner, Elektriker, Beleuchtungs- oder Ton-techniker, Zimmermann, Maler/Tapezierer oder Bauhandwerker, oder körperliche Arbeit jeglicher Art (mit Ausnahme der Hotel- und Gaststättenbranche);

- 5.2.15 Aufwendungen, die durch weder in Österreich noch im Aufenthaltsort wissenschaftlich allgemein anerkannte Behandlungsmethoden und Arzneimittel entstehen;
- 5.2.16 Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen. In diesem Fall kann der Assistance-Service-Erbringer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen;
- 5.2.17 Schäden einschließlich deren Folgen sowie für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht werden.
- Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.
- Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg- oder Bürgerkrieg sowie für Schäden bzw. Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Österreich, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

Der Leistungsfall

- 6 WAS IST NACH EINEM LEISTUNGSFALL ZU TUN? (OBLIEGENHEITEN)**
- 6.1 Neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 Aurum AVB 2004 AT haben Sie**
- 6.1.1 jede Krankenhausbehandlung unmittelbar nach ihrem Beginn und ehe Kosten von mehr als € 200,- entstehen anzuzeigen;
- 6.1.2 sich auf Verlangen der AXA Assistance durch einen von AXA Assistance beauftragten Arzt untersuchen zu lassen;
- 6.1.3 den Anordnungen der von AXA Assistance beauftragten Ärzte Folge zu leisten;
- 6.1.4 im Fall von Diebstahl, Raub oder Verlust von Reisezahlungsmitteln, Reisedokumenten oder des versicherten Fahrzeugs der jeweils zuständigen Behörde Meldung zu erstatten;
- 6.1.5 AXA Assistance nicht benutzte Fahrkarten und Flugtickets auszuhandigen.
- 6.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen**
Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Aurum AVB 2004 AT.
- 7 WAS GILT FÜR KOSTENVORSCHÜSSE UND ANSPRÜCHE GEGEN DRITTE?**
- 7.1 Ansprüche auf Leistungen von Dritten werden gemäß Ziffer 8 Aurum AVB 2004 AT von den Leistungen der AXA abgezogen.
- 7.2 Sind Vorauslagungen vereinbart und übernehmen Dritte die Kosten nicht, so sind sie von Ihnen innerhalb von einem Monat nach Vorauslagung oder der Rückkehr an den Heimatort an AXA Assistance zurückzahlen.

- 7.3 Kostenvorschüsse werden nur geleistet, wenn in der Nähe der versicherten Person keine American Express-Reisebüros oder Kartenautomaten verfügbar sind. Alle im Namen der versicherten Person veranlassten Kostenvorschüsse, Zustell-/ Überweisungsgebühren sowie Kosten für Anschaffungen, die im Namen der versicherten Person getätigt werden, werden vorbehaltlich der Genehmigung durch American Express dem Kartenkonto der versicherten Person belastet.

AXA-Bedingungen für die Auslandsreise-Unfallversicherung von österreichischen American Express Aurum Karteninhabern (Aurum ReiseUnfall VB 2004 AT)

1 Was ist wann versichert?

- 1.1 AXA bietet Versicherungsschutz bei Auslandsreise-Unfällen, die der versicherten Person zustoßen.
- 1.2 Als Auslandsreise gilt jede Reise der versicherten Person, die an ihrem ständigen Wohnort anfängt und endet und ins Ausland führt. Auf Ziffer 10.2 der Aurum AVB 2004 AT wird hingewiesen.
Der Versicherungsschutz beginnt, sobald die versicherte Person das Grundstück, auf dem sich ihre Wohnung / ihr Wohnhaus befindet, zum Zwecke des Antritts der Auslandsreise verlassen hat und endet mit dem Betreten des Grundstücks bei ihrer Rückkehr, spätestens aber nach Ablauf von 90 Tagen.
Dauert eine Reise länger, erlischt der Versicherungsschutz ab dem 91. Reisetag, 00.00 Uhr. An- und Abreisetag werden als je ein Tag berechnet.
- 1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
– ein Gelenk verrenkt wird oder
– Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.
- 1.4 Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 3) sowie die Ausschlüsse (Ziffer 4) wird hingewiesen. Sie gelten für alle Leistungsarten.
- 2 Welche Leistungsarten sind vereinbart?**
Die vereinbarten Leistungsarten und die Höhe der Versicherungssummen werden im folgenden beschrieben.
- 2.1 Invaliditätsleistung**
- 2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:**
2.1.1.1 Die versicherte Person hat durch den Unfall die in 2.1.2.1 genannten Körperteile oder Sinnesorgane verloren (Invalidität).

Die Invalidität ist
 – innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
 – innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei AXA geltend gemacht worden.

2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

2.1.1.3 Stirbt die versicherte Person
 – aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
 – gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall,
 und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, wird nach dem Invaliditätsgrad geleistet, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.1.2 Art und Höhe der Leistung:

2.1.2.1 In folgender Höhe wird die Invaliditätsleistung als Kapitalbetrag geleistet:

Verlust folgender Körperteile und Sinnesorgane	Versicherungssumme
beide Hände oder beide Füße oder das Augenlicht auf beiden Augen	€ 20.000,-
eine Hand und ein Fuß	€ 20.000,-
eine Hand oder ein Fuß und ein Augenlicht	€ 20.000,-
Sprachvermögen und Gehör	€ 20.000,-
Hand oder Fuß	€ 25.000,-
ein Augenlicht	€ 10.000,-
Sprachvermögen oder Gehör	€ 10.000,-
Daumen und Zeigefinger derselben Hand	€ 5.000,-

Als Verlust im Sinne dieser Bedingungen gilt in Bezug auf
 – Hände und Füße, die tatsächliche Abtrennung durch oder oberhalb des Hand- bzw. Fußgelenks,
 – Daumens und Zeigefingers, die tatsächliche Abtrennung durch oder oberhalb der Gelenke, die der Handfläche am nächsten sind,
 – das Augenlicht, der vollkommene, irreparable Verlust des Augenlichts,
 – der Sprache, der vollkommene, irreparable Verlust des Sprachvermögens,
 – des Gehörs, der vollkommene, irreparable Verlust des Gehörs auf beiden Ohren.

2.1.2.2 Werden durch einen Unfall mehrere der obengenannten Körperteile oder Sinnesorgane verloren, wird maximal der höchste in der Tabelle aufgeführte Betrag geleistet.

2.2 Todesfall-Leistung

2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben.

Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 5.5 wird hingewiesen.

2.2.2 Höhe der Leistung:

Todesfall-Leistung beträgt
 € 20.000,- für Erwachsene und Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres
 € 5.000,- für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen? (siehe Verkehrsmittel- & SaldoUnfall VB 2004 AT)

4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

4.1 & 4.2.1 bis 4.2.3 (siehe Verkehrsmittel- & SaldoUnfall VB 2004 AT)

4.2.4 Unfälle der versicherten Person
 – als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach österreichischem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
 – bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
 – bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

4.2.5 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

4.2.6 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch,
 – wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren,
 – für gewaltsame Eingriffe durch Dritte.

5 Was ist nach einem Unfall zu beachten? (Obliegenheiten) (siehe Verkehrsmittel- & SaldoUnfall VB 2004 AT)

6 Wann sind die Leistungen fällig? (siehe Verkehrsmittel- & SaldoUnfall VB 2004 AT)

AXA-Bedingungen für die Versicherung von Gepäck österreichischer American Express Aurum Karteninhaber auf Reisen (Aurum VB Gepäck 2004 AT)

1 Wann besteht Versicherungsschutz?
 Versicherungsschutz besteht auf Reisen für eine maximale Reisedauer von 90 Tagen.
 Dauert eine Reise länger, erlischt der Versicherungsschutz ab dem 91. Reisetag, 00.00 Uhr. An- und Abreisetag werden als je ein Tag berechnet.

2 Was ist versichert? (Versicherte Sachen)
 Als versichertes Reisegepäck gelten

2.1 sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden,

2.2 Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden.

3 Welche Sachen sind eingeschränkt versichert?

3.1 Wertsachen

3.1.1 Als Wertsachen gelten Uhren, Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall oder Edelsteine, Radios, MP3 Player, CD-Player etc., Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme sowie Mobile Telekommunikationsgeräte (Handys etc.) und Computer (auch Laptops, Organizer und Spielkonsolen) jeweils mit Zubehör (z. B. Drucker, Modems).

3.1.2 Wertsachen sind nur versichert, solange sie

- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
- in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung in einem Schließfach übergeben sind.

3.1.3 Wertsachen in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen oder Anhängern, Wohnmobilen, Wohnwagen und Wassersportfahrzeugen (siehe Ziffer 3.2) sind nicht versichert.

3.1.4 Wertsachen in aufgegebenem Gepäck sind nicht versichert.

3.2 Sachen in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen und Wassersportfahrzeugen

3.2.1 Beaufsichtigung

Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit der versicherten Person oder einer von ihr beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes o.ä..

3.2.2 Kraftfahrzeuge und Anhänger

3.2.2.1 Versicherungsschutz im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern besteht nur gemäß Ziffer 5.1.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum oder einer verschlossenen Dachgepäckbox befindet.

3.2.2.2 AXA haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich

- der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder
- das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung stehen, genügen nicht – abgestellt war.

3.2.3 Wohnmobile und Wohnwagen

Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Wohnmobilen oder Wohnwagen besteht nur gemäß Ziffer 5.1 und 5.4.2.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass das Wohnmobil/der Wohnwagen mit einem Sicherheitsschloss und gegen Einsicht von außen durch einen innen fest angebrachten Sichtschutz gesichert war.

3.2.4 Wassersportfahrzeuge

Versicherungsschutz im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug besteht gemäß Ziffer 5.1 und 5.4.2.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Packkiste o.ä.) des Wassersportfahrzeugs befinden.

4 Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind

- 4.1 Geld, Kreditkarten und Wertpapiere, Briefmarken, Coupons und Gutscheine,
- 4.2 Fahrkarten, Urkunden, Ausweispapiere und Dokumente aller Art,
- 4.3 Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Gemälde und Antiquitäten,
- 4.4 Musikinstrumente, Fernsehgeräte, Glas und Porzellan,
- 4.5 Kontaktlinsen, Hörgeräte, Prothesen jeder Art,
- 4.6 Kosmetika,
- 4.7 alle Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör (auch Anhänger),
- 4.8 alle Sportgeräte (z. B. Fahrräder, Surfboards, Bergsteig-Equipment, Ski-/ Snowboardausrüstung etc.) einschließlich Zubehör,
- 4.9 Musterkollektionen und Wirtschaftsgüter oder Artikel, die der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit dienen,
- 4.10 Gegenstände auf Messen oder Ausstellungen,
- 4.11 Schlüssel,
- 4.12 Tiere.

5 Wann und wofür besteht Versicherungsschutz? (Versicherte Gefahren und Schäden)

Versicherungsschutz besteht bei

- 5.1 Einbruchdiebstahl,
- 5.2 Raub,
- 5.3 Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
- 5.4 während der übrigen Reisezeit durch
 - 5.4.1 Diebstahl,
 - 5.4.2 Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung),
 - 5.4.3 Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängen- lassen -,
 - 5.4.4 Transportmittelunfall oder Unfall der versicherten Person, die Ereignisse
 - Sturm (ab Windstärke 8),
 - unmittelbarer Blitz einschlag,
 - Brand (d.h. ein Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag),
 - Explosion,
 - 5.4.6 höhere Gewalt.

6 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?

6.1 Art der Leistung

Ersetzt werden, abzüglich Leistungen von Dritten gemäß Ziffer 8 Aurum AVB 2004 AT sowie abzüglich eventueller Leistungen aus der Reisekomfort-Versicherung gemäß Ziffer 7 Aurum AVB 2004 AT,

6.1.1	für zerstörte oder abhanden gekommene Sachen ihren Zeitwert; Als Zeitwert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am Wohnort anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.	7.2.2	einen elektrischen oder technischen Schaden des versicherten Artikels betreffen;
		7.2.3	zerbrechliche oder spröde Artikel betreffen, es sei denn diese Beschädigung erfolgt durch Feuer oder infolge eines Schiffs-, Flugzeug-, oder Fahrzeugunfalls;
6.1.2	für beschädigte und reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;	7.2.4	durch Verlieren von Sachen aus einem Dachgepäckträger oder Kofferraum entstehen, mit Ausnahme des Verlustes von Campingausrüstung;
6.1.3	für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert;	7.2.5	als Folge eines versicherten Schadens entstehen (Vermögensschäden);
6.2	Höhe der Leistung	7.2.6	die versicherte Person durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.
6.2.1	Sofern in 6.2.2 nichts anderes bestimmt ist, ist die Versicherungsleistung begrenzt auf € 750,- je Sache/Paar und € 2.200,- insgesamt je Reise sowie € 4.400,- innerhalb von 12 Monaten. Eine neue Reise beginnt, wenn die versicherte Person wieder zu ihrem Hauptwohnsitz zurückgekehrt ist und von neuem eine Reise antritt. Als eine versicherte Sache gelten auch Paare oder Garnituren, d. h. Sachen, die als gleichartig zusammengehören oder sich ergänzen oder nur zusammen verwendet oder einzeln nicht ergänzt werden können.	8	Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)
6.2.2	Nachstehende Schäden sind wie folgt begrenzt:	8.1	Neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 Aurum AVB 2004 AT haben Sie
6.2.2.1	Wertsachen gemäß Ziffer 3.1 sind begrenzt auf € 550,- je Sache/Paar und € 1.100,- insgesamt je Reise.	8.1.1	Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung) oder Beherbergungsbetriebs eingetreten sind, diesem innerhalb von 24 Stunden zu melden. AXA ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen;
6.2.2.2	Schäden durch Verlieren (Ziffer 5.4.3) werden jeweils insgesamt mit bis zu € 100,- Versicherungsfall ersetzt.	8.1.2	Ersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen oder auf AXA zu übertragen;
6.2.2.3	Können Sie keine der unter 3.2.2.2 genannten Voraussetzungen nachweisen, ist die Entschädigung in Kraftfahrzeugen oder Anhängern je Versicherungsfall auf € 100,- begrenzt.	8.1.3	AXA innerhalb von 20 Tagen die von ihr zugesandte Schadensmeldung ausgefüllt und unterzeichnet zusammen mit einem Verzeichnis und den Original-Anschaffungsrechnungen über alle bei Eintritt des Schadens gemäß Nummer 2 versicherten Sachen vorzulegen;
6.3	Selbstbeteiligung / Leistungen von Dritten	8.1.4	Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) innerhalb von 24 Stunden der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen anzuzeigen. Die versicherte Person hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen. Bei Schäden durch Verlieren (Ziffer 5.4.3) haben Sie Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.
	Sie haben von jedem Schadenfall gemäß Ziffer 9 Aurum AVB 2004 AT € 75,- selbst zu tragen. Leistungen von Dritten werden gemäß Ziffer 8 Aurum AVB 2004 AT von Leistungen aus diesem Vertrag abgezogen. Leistungen aus der Gepäck-Verspätung der Reisekomfort-Versicherung werden gemäß Ziffer 7 der Aurum AVB 2004 AT von den Leistungen aus der Reisegepäck-Versicherung abgezogen.	8.1.5	auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass sich der Schaden auf einer Reise ereignet hat;
7	Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)	8.1.6	AXA auf deren Verlangen eine beschädigte Sache auf Ihre Kosten zu senden.
	Neben den Ausschlüssen der Ziffer 10 Aurum AVB 2004 AT besteht kein Versicherungsschutz für folgende Schäden:	8.2	Folgen von Obliegenheitsverletzungen
7.1	Ausgeschlossene Gefahren		Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Aurum AVB 2004 AT.
7.1.1	Nicht versichert sind Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;		
7.1.2	Witterungseinflüsse.		
7.2	Nicht ersatzpflichtige Schäden		
7.2.1	AXA leistet keinen Ersatz für Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß; Dellen und Kratzer; Farbe- und Reinigungsverfahren;		

AXA-Bedingungen für die Lock & Key-Schlüsselverlust-Versicherung (Aurum Lock&Key VB 2004 AT)

- 1 Wer und was ist wo versichert?**

Versicherungsschutz besteht für Aurum Karten- und Zusatzkarteninhaber

 - im Land ihres ersten Wohnsitzes für diesen ersten Wohnungssitz sowie
 - weltweit für Wohnungen / Häuser, die der Karteninhaber für mindestens 6 Monate gemietet (nicht geleast, nicht im Timesharing Besitz) hat sowie
 - weltweit für versicherte Fahrzeuge.

Versicherte Fahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen können Personenkraftwagen, Vans, Lastkraftwagen, Jeeps, Motorräder, Wohnmobile und Wohnwagen sein. Diese Fahrzeuge sind nur dann versichert, wenn sie sich im privaten Eigentum des Karteninhabers oder seines Lebenspartner oder seines Verwandten ersten Grades, der mit ihm im selben Haushalt lebt, befinden. Nicht versichert sind Fahrzeuge, die für berufliche Zwecke von Dritten (nicht Karteninhabern oder seiner o.a. Verwandten/Lebensgefährten) verwendet werden.
- 2 Wann und wofür besteht Versicherungsschutz?**
 - 2.1 Versicherungsschutz besteht bei Diebstahl und Abhandenkommen der Fahrzeugschlüssel, für die Kosten**
 - eines Schlüsseldienstes bis zu € 250,-;
 - eines Ersatzschlüssels bis zu € 250,-;
 - eines neuen Schlosses bis zu € 250,-;
 - für Schäden am Fahrzeug, die durch gewaltsames Öffnen desselben durch den Karteninhaber entstehen, bis zu € 250,-;
 - eines Ersatz-Mietwagens, sofern der Ersatz des Schlüssels mehr als 24 Stunden in Anspruch nimmt, bis zu € 100,- je Tag, maximal aber € 1000,- jeweils je Schadenfall;
 - 2.1.2 bei Diebstahl und Abhandenkommen der Hausschlüssel für die Kosten**
 - eines Schlüsseldienstes bis zu € 250,-;
 - eines Ersatzschlüssels bis zu € 250,-;
 - eines neuen Schlosses bis zu € 250,-;
 - für Schäden am Haus oder Wohnung, die durch gewaltsames Öffnen derselben durch den Karteninhaber entstehen, bis zu € 250,- jeweils je Schadenfall;
 - 2.2 Begrenzung pro Jahr**

Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten werden maximal € 1.000,- je Aurum Karteninhaber geleistet.
 - 2.3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz**

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Organisation des Austauschs der Schlösser, der Beschaffung des Ersatzschlüssels sowie des Schlüsseldienstes durch AXA erfolgt ist.
- 3 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)**

Es besteht kein Anspruch für Kosten die entstehen durch

- 3.1 Verschleiß;
 - 3.2 Verlust oder Diebstahl von Schlüsseln, die nicht dem Karteninhaber gehören.
- 4 Selbstbeteiligung / Leistungen Dritter**

Sie haben von jedem Schadenfall gemäß Ziffer 9 Aurum AVB 2004 AT € 25,- selbst zu tragen. Leistungen Dritter, auch z. B. vom Arbeitgeber oder der Versicherung des Arbeitgebers werden gemäß Ziffer 8 Aurum AVB 2004 AT von Leistungen aus diesem Vertrag abgezogen.
- 5 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)**
 - 5.1 Neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 Aurum AVB 2004 haben Sie**
 - 5.1.1 AXA zu informieren, bevor Kosten entstanden sind und AXA die Organisation zu überlassen, AXA den Nachweis zu erbringen, dass es sich um ein versichertes Fahrzeug bzw. ihren ersten Wohnsitz bzw. um eine Wohnung gemäß Ziffer 1 handelt.
 - 5.1.2
 - 5.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen**

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Aurum AVB 2004 AT.



American Express Services Europe Limited,
Niederlassung Wien, Kärntner Straße 21–23, 1010 Wien

Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
nach dem Recht des Vereinigten Königreichs mit Sitz in London.

Anschrift: Belgrave House, 76 Buckingham Palace Road, London SW1W 9AX,
Großbritannien, eingetragen im Registrar of Companies for England and Wales,
Cardiff, Nr. 1833139

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien,
Firmenbuchnummer: FN 420795 t, DVR-Nr.: 3003166, UID Nr: ATU68950959

American Express Services Europe Limited hat eine Lizenz der
Financial Conduct Authority, London, zur Erbringung von Zahlungsdienstleistungen
(Referenznummer 415532).